

4. Juni 1957

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

88

Gesetz: § 7 Regelungsgesetz

Leitsätze:

Die Einstellung eines Angestellten hat dann "beamtenrechtlichen Vorschriften" widersprochen, wenn sie auf der Verletzung schriftlich niedergelegter veröffentlichter und allgemein anerkannter angestelltenrechtlicher Verwaltungsgrundsätzen von wesentlicher Bedeutung beruht hat.

Aktenzeichen 3 AZR 156/55

Urteil des BAG vom 4. Juni 1957 LAG Mannheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 156/55
II Sa 168/54 (Mannheim)

Im Namen des Volkes!

83

Verkündet
am 4. Juni 1957
vz. Fenkelnann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König und die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Elisabeth Meißner und Hartmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden in Mannheim vom 11. Februar 1955 - III Sa 168/54 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger ist 1885 geboren und war bis 1926 selbständiger Kaufmann. Er trat am 1. November 1932 der NSDAP als Mitglied bei und war von da an bis Juli 1933 Zellenwart. Am 1. Oktober 1933 wurde er von der Beklagten im Zuge einer Sonderaktion für alte Kämpfer als Fürsorgearbeiter eingestellt. Am 1. Juli 1934 wurde er Angestellter auf Privattendienstvertrag. Am 1. April 1938, bei Inkrafttreten der TO.A, wurde er satzungsmäßig angestellt, d.h. sog. Dauerangestellter mit Anwartschaft auf Altersversorgung und Beschränkung der Kündbarkeit auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Seine Vergütung erhielt er von da an nach der Vergütungsgruppe 7a (Sekretärsgruppe) der Reichsbesoldungsordnung). Am 1. April 1943 wurde er in die Vergütungsgruppe 5b (Obersekretärsgruppe) eingestuft. Er arbeitete in der Steuerabteilung der Beklagten. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 schied er wegen seiner politischen Belastung tatsächlich aus dem Dienst der Beklagten aus. Sein Gehalt erhielt er bis zum 30. April 1945. Am 4. Oktober 1945 wurde er auf Anordnung der Militärregierung fristlos entlassen. Durch Entscheidung vom 30. Juni 1948 wurde er von der Spruchkammer an sich als Minderbelasteter angesehen, jedoch ohne Sühnemaßnahmen in die Gruppe der Mitläufer eingestuft. Die Beklagte lehnte die Wiedereinstellung des Klägers ab und erkannte ihm durch Entscheidung des Stadtrats als oberster Dienstbehörde vom 16. August 1952 gemäß § 7 Regelungsgesetz die Ansprüche aus diesem Gesetz wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus ab.

Der Kläger hat daraufhin Klage beim Arbeitsgericht erhoben und sich im Verlauf des Prozesses auf den Antrag beschränkt, den Beschluß des Stadtrats vom 27. August 1952 aufzuheben. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe

Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß der Kläger zum Kreis der von Art.131 GG und vom Regelungsgesetz erfaßten Personen gehört, und daß ihm nach §§ 63, 52 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 Nr.1 der 3.DVO ein Anspruch auf Altersversorgung zustünde, wenn ihm dieser Anspruch nicht durch den Stadtrat der Beklagten auf Grund von § 7 Regelungsgesetz aberkannt worden wäre. Für die auf Aufhebung des Beschlusses des Stadtrats vom 27.August 1952 gerichtete Klage sind die Arbeitsgerichte zuständig (§ 7 Abs.2 Satz 2 Regelungsgesetz i.V. mit § 2 Ziffer 3 der 3.DVO; BAG in AP Nr.2 zu § 7 Regelungsgesetz).

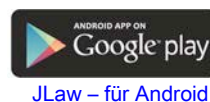
Der Stadtrat hat dem Kläger seine Rechte deshalb aberkannt, weil der Kläger seine Stellung als satzungsmäßiger Angestellter der Beklagten "wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" erlangt habe. Das Arbeitsgericht und ihm folgend das Landesarbeitsgericht haben es dahingestellt sein lassen, ob die Voraussetzungen dieser zweiten Alternative des § 7 gegeben sind. Sie haben jedoch übereinstimmend angenommen, daß die satzungsmäßige Anstellung des Klägers, d.h. seine Ernennung zum Dauerangestellten der Beklagten, "beamtenrechtlichen Vorschriften" widersprochen habe (erste Alternative des § 7). Eine solche Änderung des Grundes für die Aberkennung der Rechte ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Gerichte hatten als Tatsacheninstanzen allgemein nachzuprüfen, ob dem Kläger seine Rechte nach dem vorliegenden Sachverhalt aus einem der Gründe des § 7 mit Recht aberkannt worden sind, und nicht allein, ob der vom Stadtrat angegebene Aberkennungsgrund zutraf.

Der Senat als Revisionsgericht kann jedoch zunächst nur prüfen, ob bei der satzungsmäßigen Anstellung des Klägers wirklich beamtenrechtliche Vorschriften verletzt worden sind. Unter "beamtenrechtlichen" Vorschriften muß man im Falle eines Angestellten (wegen der in § 52



Regelungsgesetz bestimmten "entsprechenden" Anwendung des § 7) angestelltenrechtliche Vorschriften verstehen. Es muß sich dabei um "Vorschriften", d.h. um geschriebene, veröffentlichte und als gültig anerkannte Rechtssätze handeln; daher genügt die Verletzung einer bloßen Verwaltungsübung nicht. Eine solche kann u.U. durch die zweite Alternative "wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" erfaßt werden. Daß es eine "Rechtsvorschrift" im formellen Sinne, also ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung sein muß, die bei der Anstellung des betreffenden Angestellten verletzt worden sind, ist nicht unbedingt erforderlich, weil in § 7 nicht ausdrücklich von "Rechtsvorschriften" die Rede ist, sondern nur von "beamtenrechtlichen Vorschriften", und weil der Rechtsausschuß des Bundestages noch dazu durch Streichung des Wortes "zwingenden" zu erkennen gegeben hat, daß keine zu strengen formellen Anforderungen gestellt werden sollen. Auch kann die Verletzung nebensächlicher Vorschriften nichts schaden (ebenso Anders, Regelungsgesetz, 3.Aufl., Anm.3 zu § 7). Die Einstellung eines Angestellten hat daher angestelltenrechtlichen Vorschriften dann widersprochen, wenn sie auf der Verletzung schriftlich niedergelegter, veröffentlichter und allgemein anerkannter rechtlicher Verwaltungsgrundsätze von wesentlicher Bedeutung beruht hat.

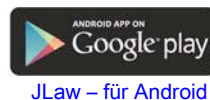
Das angefochtene Urteil hat nun, allgemein betrachtet, eine Verletzung angestelltenrechtlicher Vorschriften darin erblickt, daß der Kläger noch am 1.April 1938, also gerade an dem Tage, an dem das Recht des öffentlichen Dienstes durch Inkrafttreten der als Tarifordnungen erlassenen ATO, TO.A und TO.B vereinheitlicht worden ist, zum Dauerangestellten gemacht und damit der Neuregelung entzogen worden ist. Im einzelnen sieht das Landesarbeitsgericht den § 1 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17.Februar 1938 (RGBI.S.206) und Ziffer I 5 des Runderlasses des RuPrMin.d.I. und Reichsfinanzministers vom 21.Februar 1938 betreffend die



Überführung von Dauerangestellten usw. in das planmäßige Beamtenverhältnis (RMBI.i.V.S.307) als verletzt an. Die zuerst genannte gesetzliche Vorschrift bestimmt, daß der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem sonst zuständigen Reichsminister zur Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen kann, in denen er Abweichungen von den geltenden Vorschriften zu Gunsten der Beschäftigten zulassen kann, wenn dienstliche Bedürfnisse dies zwingend erfordern. Der Runderlaß sagt an der angegebenen Stelle ausdrücklich, daß den Gemeinden in Zukunft die Schaffung neuer Dauerangestelltenstellen untersagt ist.

Würdigt man diese Vorschriften im Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtslage, dann scheint es allerdings, daß die ausgerechnet am 1. April 1938 erfolgte Daueranstellung des Klägers grundsätzlich mit dem Sinn und Zweck der am gleichen Tage in Kraft getretenen Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstes (vgl. BAG 1, 205 [211]) nicht zu vereinbaren ist. Sie scheint sogar gegen das ausdrückliche Verbot des Runderlasses vom 21. Februar 1938 zu verstoßen, dem der Charakter einer wesentlichen angestelltenrechtlichen Vorschrift in dem oben entwickelten Sinne nicht abgesprochen werden kann. Trotzdem kann aus anderen Erwägungen nicht festgestellt werden, daß die Ernennung des Klägers zum Dauerangestellten am 1. April 1938, wenn sie auch in den Rahmen der damaligen Vereinheitlichung des öffentlichen Dienstes nicht hineinpaßt, mit den erwähnten angestelltenrechtlichen Vorschriften schlechthin unvereinbar ist. Dazu war die Rechtslage am 1. April 1938 noch nicht klar und eindeutig genug, sie war noch nicht allgemein anerkannt.

Aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1938 ergibt sich nämlich immerhin, daß Ausnahmen von der Neuregelung zu Gunsten der Beschäftigten, also auch die Ernennung neuer Dauerangestellter, nach dem 1. April 1938 noch zulässig waren, wenn auch nur auf Grund einer



Rechtsverordnung. Aus Abs.2 derselben Vorschrift geht hervor, daß sogar das Fehlen der für eine solche Ausnahme an sich notwendigen ministeriellen Zustimmung u.U. unschädlich war. Unter den Parteien ist auch unstreitig, daß die Beklagte tatsächlich nach dem 31.März 1938 außer dem Kläger noch weitere Angestellte zu Dauerangestellten ernannt hat. Dies mag formell dem Runderlaß vom 21.Februar 1938, der am 2.März 1938 veröffentlicht worden ist und normalerweise der Beklagten vor dem 1.April 1938 bekannt geworden sein müßte, widersprochen haben, wenn man davon absieht, daß der Erlaß wörtlich genommen nur die Schaffung neuer Dauerangestelltenstellen, aber nicht ausdrücklich die Ernennung neuer Dauerangestellter verbietet, die auch mit einer Einweisung in eine frei gewordene Dauerstelle verbunden werden könnte. Es muß aber berücksichtigt werden, daß der Erlaß keine ausdrückliche Vorschrift über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots enthält. In diesem Zusammenhang ist der weitere Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 21.Februar 1939 (RMBI.V.1939 S.543) betreffend die Beseitigung des Rechtsinstituts der Dauerangestellten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden von Bedeutung. In diesem Erlaß heißt es:

Die durch den RdErl. vom 21.2.1938 - Va 2036/38-1313 u. A 4210/4210 IV (RMBIIV.S.307) in weitem Umfang ermöglichte Überführung von Dauerangestellten (ständig Angestellten) und überalterten Zivilanwärttern der Gemeinden und Gemeindeverbände in das planmäßige Beamtenverhältnis ist abgeschlossen. Wie bereits in Abschn.I Nr.5 Abs.1 und 2 des RdErl. vom 21.2.1938 betont, wird nunmehr nach Beendigung der Überführung erneut mit Nachdruck hervorgehoben, daß den Gemeinden (GV) die Schaffung neuer Dauerangestelltenstellen und die Besetzung freigewordener oder freiwerdender Stellen untersagt sind und daß das Dienstverhältnis zu Gemeinden (GV) künftig grundsätzlich nur das Beamtenverhältnis oder das Dienstverhältnis auf Privatsdienstvertrag sein darf, und zwar das Letztere im Rahmen der Tarifordnungen. Wenn Vorschriften des Landes- oder Ortsrechts abweichende Regelungen enthalten, - sei es, daß



nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern die in Abschn.I Nr.2 des RdErl. vom 21.2.1938 genannten Rechte nebeneinander in vollem Umfang eingeräumt waren, sei es, daß nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern nur ein Teil dieser Rechte, etwa Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung und Kündigungsschutz oder Pensionsberechtigung und Kündigungsschutz, zugestanden waren, - so sind solche Vorschriften, sofern nicht bereits geschehen, aufzuheben. Die Aufhebung ist in der Weise einzuschränken, daß die Rechte der von solchen Vorschriften erfaßten, am 1.4.1938 bereits im Dienst befindlichen nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder unberührt bleiben.

Daraus muß zunächst entnommen werden, daß der Minister selbst seinen früheren Erlaß vom 21. Februar 1938 nicht nur in Erinnerung bringen wollte, sondern daß er ihn auch in mehrfacher Hinsicht für erläuterungs- und ergänzungsbedürftig hielt. Insbesondere wird klargestellt, daß nicht nur die Schaffung neuer Dauerangestelltenstellen, sondern auch die Besetzung freigewordener und freiwerdender Stellen untersagt ist. Ferner wird angeordnet, daß abweichende örtliche Regelungen aufgehoben werden sollen, aber mit der Einschränkung, daß die Rechte der am 1. April 1938 bereits im Dienst befindlichen Gemeindebediensteten unberührt bleiben sollten. Diese begünstigende Einschränkung trifft auf den Kläger zu, da er gerade noch am 1. April 1938 zum Dauerangestellten ernannt worden ist. Der Erlaß erweckt auch im ganzen gesehen den Anschein, daß der Minister Ernennungen von Dauerangestellten, die zeitlich nach dem Erlaß vom 21. Februar 1938 erfolgt waren und eigentlich zu ihm in Widerspruch standen, wenigstens in gewissem Umfang billigen wollte, insbesondere wenn sie auf Ortsrecht beruhten. Gerade das war aber beim Kläger der Fall. Für die Dienstverhältnisse der nichtbeamteten Angestellten der Beklagten galt die Ortssatzung vom 15. September und 4. Oktober 1927 (abgedruckt in Cahn-Garnier, Satzungen der Stadt Mannheim 1929 S.64 ff.). Sie will nach ihrem § 1 die Rechte und Pflichten derjenigen im Dienst der Beklagten angestellten Personen regeln, die weder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



im Beamten- noch im Angestelltenverhältnis stehen. Für den Kläger galt sie zunächst deshalb nicht, weil mit ihm durch Privatdienstvertrag besondere Vereinbarungen getroffen worden waren (§ 2 Buchst.a). Es bestand aber vom Ortsrecht her gesehen am 1.April 1938 kein formelles Hindernis, den Kläger wie geschehen der Satzung zu unterstellen. In einer dem Senat von der Beklagten im Abdruck vorgelegten späteren Satzung, deren Datum nicht festzustellen ist, wird sogar in § 2 unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 21.Februar 1938 und seine Ausführungsbestimmungen der 30.Juni 1938 als der spätest zulässige Zeitpunkt für die satzungsmäßige Anstellung genannt. Auch dies spricht dafür, daß gegen die bereits am 1.April 1938 erfolgte Daueranstellung des Klägers keine durchgreifenden formellen Bedenken bestanden haben. Jedenfalls wird dadurch, daß gleichviel aus welchen Gründen das möglicherweise falsche Datum des 30.Juni 1938 in die neue Ortssatzung hineingekommen ist, die ohnehin schon bestehende Unklarheit der Rechtslage noch verstärkt.

Nach alledem konnte der Senat abweichend von der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zu dem Ergebnis gelangen, daß die Daueranstellung des Klägers, aus der er seinen Anspruch herleitet, angestelltenrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 7 Regelungsgesetz widersprochen hat.

Es bleibt aber die Frage, ob diese Anstellung, "wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" vorgenommen worden ist (§ 7 Abs.1 Regelungsgesetz, zweite Alternative). Auf diese Frage ist das angefochtene Urteil kurz eingegangen, ohne sie jedoch zu entscheiden. Der Senat sieht sich als Revisionsgericht nicht in der Lage, eine solche Entscheidung gemäß § 565 Abs.3 Ziffer 1 selbst zu treffen, weil es dazu an einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage fehlt. Da es nunmehr auf sie ankommt, muß die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit es sie in tatsächlicher und



rechtlicher Beziehung abschließend erörtern kann. In-
soweit mag auf die in AP Nr.2 und 3 zu § 7 Regelungs-
gesetz abgedruckten Entscheidungen des Senats verwie-
sen werden.

gez. Dr. König Dr. Simons Schilgen
 Elisabeth Meißner Hartmann.

